

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 148/64

URTEIL

Verkündet am
25. April 1966
Heil
Justizoberschretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Obermonteurs Wolfgang C [REDACTED],
D [REDACTED], Ho [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

die I [REDACTED], Internationale Unfall-
und Schadensversicherungs-Gesellschaft AG, H [REDACTED],
Ho [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch ihren Hauptbevollmächtigten für die
Bundesrepublik, Direktor Josef R [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. April
1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher
und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Fleck
und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 16. Juni 1964
wird auf Kosten des Klägers zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Halter eines Personen-
kraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht
versichert. Am 9. Mai 1961 um 19.50 Uhr stieß das
von ihm gelenkte Fahrzeug auf einer Kreuzung in
Ratingen mit einem anderen, auf einer Vorfahrts-
straße herannahenden Personenkraftwagen zusammen,
dessen Insassen hierbei verletzt wurden. Der Kläger
ließ sich in einem anderen Kraftfahrzeug von der
Unfallstelle wegbringen und meldete sich erst um
22.35 Uhr bei der Polizei. Die um 23.15 Uhr und um

0.15 Uhr bei ihm entnommenen Blutproben ergaben für die erste Entnahme 0,46 und für die zweite 0,21 ‰ reduzierende Substanzen. Der Kläger wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung, fahrlässiger Verkehrsgefährdung und Unfallflucht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Unter Hinweis auf dieses Urteil verweigerte ihm die Beklagte den Versicherungsschutz.

Der Kläger ist dem Vorwurf der Unfallflucht mit der Behauptung entgegengetreten, er habe bei dem Unfall eine Gehirnerschütterung und einen Nervenschock davongetragen und sei deshalb nicht mehr zurechnungsfähig gewesen. In diesem Zustand habe er sich von dem Zeugen von B. zu der nahegelegenen Toreinfahrt der Firma M. mitnehmen lassen, um die dortige Sanitätsstelle aufzusuchen und sich anschließend von seinem Onkel wieder zur Unfallstelle zurückfahren zu lassen. Von seinen Verwandten habe er erfahren, daß die Sanitätsstelle verlegt worden sei. Seine Kusine habe ihn daraufhin zum Krankenhaus fahren wollen. Auf seine Bitte habe sie ihn jedoch in seine Wohnung zu seiner Ehefrau gebracht. Diese habe ihm Magenbitter eingebläst und sei dann mit ihm in einer Taxe zur Unfallstelle und, als dort niemand mehr anzutreffen gewesen sei, zur Polizei gefahren. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm für alle Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 9. Mai 1961 Versicherungsschutz zu gewähren.



Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Versicherungsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht verneint gemäß § 7 Abs. I Nr. 2 Satz 2, Abs. V AKB eine Leistungspflicht der Beklagten, weil der Kläger gegen seine Obliegenheit, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestand dienlich sein kann, verstoßen und nicht bewiesen habe, daß dieser Verstoß nicht auf Vorsatz beruhe. Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

Nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgericht war der Kläger nach § 7 Abs. I Nr. 2 Satz 2 AKB gehalten, an der Unfallstelle zu bleiben, bis alles, was an Ort und Stelle aufgeklärt werden konnte, festgestellt war; dazu gehört auch, daß er sich für eine Blutentnahme zur Verfügung hielt. Statt dessen hat sich der Kläger von der Unfallstelle entfernt und sich erst 2 3/4 Stunden später bei der Polizei gemeldet. Hierdurch hat er die einwandfreie Feststellung seines Blutalkoholgehalts zur Unfallzeit vereitelt oder zumindest wesentlich erschwert, zumal er noch nach dem Unfall Alkohol getrunken haben will.

Zur Frage, ob dieser Verstoß des Klägers gegen seine Aufklärungspflicht auf Vorsatz beruhe, stellt das Berufungsgericht fest, es möge sein, daß der Kläger in dem Augenblick, als er zu dem Zeugen von B. in den Wagen stieg, noch unter dem unmittelbaren Eindruck des Unfalls gestanden habe und deshalb nicht bei völlig klarem Bewußtsein gewesen sei. Daß dieser Zustand aber noch über den Zeitpunkt der Ankunft auf dem M.-Gelände hinaus angedauert habe, sei unbeweisbar. Anstatt einen Arzt aufzusuchen und dann auf dem schnellsten Weg an die Unfallstelle zurückzukehren, habe der Kläger sich von seiner Kusine zu seiner Ehefrau bringen lassen. Er habe also jedenfalls von diesem Augenblick an allem Anschein nach bewußt die Entwicklung der Dinge selbst in die Hand genommen, wie auch sein weiteres, auf eine bewußte Verzögerung hindeutendes Verhalten zeige. Daß er zeitweise unzurechnungsfähig gewesen sei, lasse sich aus seinen unter Beweis gestellten Behauptungen über sein damaliges Befinden nicht sicher entnehmen und könne jetzt auch nicht mehr durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt werden.

Gegenüber dieser Würdigung, die weitgehend von eigenem Vortrag des Klägers ausgeht, rügt die Revision erfolglos, der Beklagte habe wesentliches Beweiserbieten des Klägers übergangen. Die Beweisanträge des Klägers betrafen, wenn man die letzte seiner verschiedenen Darstellungen zu-

grunde legt, folgende Behauptungen: Nach dem Unfall, bei dem sich sein Fahrzeug zweimal überschlagen habe, sei er kreideweiß gewesen, er habe ganz blaue Lippen gehabt, einen verstörten Eindruck gemacht und sei in seiner Benommenheit mit dem Zeugen von B [REDACTED] zunächst in falscher Richtung gefahren; der Zeuge und eine weitere Insassin hätten ihm in der Annahme, er habe eine Gehirnerschütterung erlitten, geraten, sich so schnell wie möglich in ärztliche Behandlung zu begeben; auch nach seiner Ankunft auf dem M [REDACTED]-Gelände sei er völlig durcheinander gewesen; noch in seiner Wohnung habe er gewürgt, als ob er sich erbrechen müsse; schließlich habe auch die Polizei davon abgesehen, ihn noch am Unfallabend zu vernehmen.

Nach dieser Schilderung sind beim Kläger nach dem Unfall Erscheinungen aufgetreten, wie sie sich erfahrungsgemäß sehr häufig bei Menschen zeigen, die soeben einen schwereren Verkehrsunfall durchgemacht haben. Solche üblichen Unfallreaktionen lassen aber im allgemeinen noch nicht darauf schließen, der Betroffene sei bewußtlos oder befinde sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit (§§ 276 Abs. 1 Satz 3, 827 BGB) und sei deshalb außerstande, verantwortlich zu handeln. Eine bloße Minderung der Geistes- und Willenskraft oder die Unfähigkeit zu ruhiger und vernünftiger Überlegung

reichen hierfür nicht aus; selbst bei verminderter Zurechnungsfähigkeit ist vorsätzliches Handeln im Sinne der §§ 7 Abs. V AKB, 6 Abs. 3 VVG möglich (BGH VersR 1965, 949; RGZ 108, 86, 90). Das gilt namentlich auch für den sogenannten Unfallschock, der meist schnell abklingt und nur selten eine solche Stärke erreicht, daß eine die Willensfreiheit ausschließende Bewußtseinsstörung eintritt (BGH VRS 20, 47; VersR 1966, 458). Nur wenn weitere außergewöhnliche Umstände hinzutreten (z.B. bei einem sehr labil veranlagten und in seiner geistig-willensmäßigen Entwicklung zurückgebliebenen jugendlichen Fahrer vgl. BGH VersR 1966, 177), kann nach Lage des Falles die Annahme begründet sein, der Versicherte habe den Unfallort infolge einer elementaren, ein bewußtes und damit vorsätzliches Handeln vorübergehend ausschaltenden Schreckreaktion verlassen.

Solche besonderen Umstände sind hier nicht ersichtlich. Mit Recht hat das Berufungsgericht dem Kläger entgegengehalten, daß der Polizeiarzt, der bei ihm 3 1/2 Stunden nach dem Unfall Blut entnommen hat, im Untersuchungsprotokoll eine Gehirnerschütterung verneint und auch sonst keine Ausfallerscheinungen festgestellt hat. Der Kläger hat auch nicht behaupten können, daß danach noch irgendwelche Anzeichen einer Gehirnerschütterung oder sonstige gesundheitliche Störungen bei ihm aufgetreten seien. Er ist vielmehr, ohne noch einen Arzt aufzusuchen, bereits am nächsten Tag wieder zur Arbeit gegangen.

Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht nach pflichtgemäßer Prüfung des Parteivorbringens gemäß § 286 ZPO der Überzeugung sein, die Einholung eines Gutachtens sei nicht erforderlich, nachdem sich weder im unmittelbaren Anschluß an den Unfall noch im Strafverfahren ernste Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Klägers für die Unfallzeit ergeben hatten. Damit hat das Berufungsgericht nicht das Beweisergebnis vorweg gewürdigt, wie die Revision ihm vorwirft. Es hat vielmehr den Vortrag des Klägers als wahr unterstellt und ihn alsdann so beurteilt, wie es der Lebenserfahrung und Sachkunde eines mit Verkehrssachen häufig befaßten Richters entspricht.

Sonstige Gründe, die gegen ein vorsätzliches Handeln sprechen könnten, hat der Kläger ebenfalls nicht vorgebracht. Nach seiner eigenen Darstellung hat er dem Zeugen von B. erklärt, er wolle sich von seinem Onkel wieder zur Unfallstelle zurückfahren lassen. Daraus hat das Berufungsgericht fehlerfrei gefolgert, daß der Kläger sich seiner Obliegenheit, zur Aufklärung des Tatbestands am Unfallort zu bleiben oder wenigstens so schnell wie möglich dorthin zurückzukehren, durchaus bewußt gewesen ist.

Demnach tragen schon die Feststellungen des Berufungsgerichts zur Unfallflucht des Klägers das angefochtene Urteil. Deshalb kann offen bleiben, ob dem Kläger noch weitere Verstöße gegen seine Aufklärungspflicht zur Last fallen, wie das Berufungsgericht angenommen hat.

Die Kosten seiner somit unbegründeten Revision hat der Kläger nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Fleck

Stempel